110. Können örtliche, auf Grund einer Ermächtigung nach § 5a ber Mieterschusverordnung erlassene Borschriften, wonach Alagen auf Räumung von Wohn- und Geschäftsräumen usw. nur mit Zustimmung bes Mieteinigungsamts erhoben werden dürfen, auch auf Käumungs-ansprüche bezogen werden, die aus der Richtigkeit des Mietvertragsabgeleitet werden?

III. Zivilsenat. Urt. v. 23. Mai 1922 i. S. R. We. A.-G. (Kl.) w. K. (Bekl.) III 577/21.

I. Landgericht Köln. - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Die Eheleute M. haben burch Bertrag vom 25. Februar 1918 ein Haus zu Köln, bessen Eigentümer sie damals waren, zum Betrieb einer Likör-, Wein-, Tee- und Kasseewirtschaft an die Beklagte vermietet. Das Sigentum an dem Grundstück ist später auf die Chefrau B. und von dieser auf die klagende Gesellschaft übergegangen. Die Klägerin behauptet, daß die Cheleute M. der Beklagten das Grundstück auf Grund eines sog. Kastellanvertrags überlassen hätten und daß ebenso wie dieses Abkommen auch der Mietvertrag unwirtsam sei. Sie begehrt mit der Klage eine entsprechende Feststellung und die Berurteilung der Beklagten zur Käumung. Das Landgericht entsprach dem Feststellungsverlangen, wies aber die Käumungsklage ab. Die Berusungen der Parteien blieben ersolglos. Auf die Kevisionen beider Parteien wurde das Berusungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Mus ben Grunben:

... Die vom Landgericht ausgesprochene Abweisung des Käumungsanspruchs billigt das Berusungsgericht, weil es an der nach der Verordnung des Oberbürgermeisters zu Köln vom 17. August 1920 erforderlichen Genehmigung des Mieteinigungsamts für die Alagerhebung
fehle. Aus dem Wortlaut und Zweck der Berordnung wird gesolgert,
daß Käumungsansprüche aller Art, insbesondere auch solche, die aus
der Nichtigkeit des Wietvertrags abgeleitet würden, nur mit Zustimmung
des Einigungsamts im Alagwege versolgt werden dürsten. Das Urteil
fügt hinzu, daß selbst dann die Einwilligung nicht zu entbehren sein
würde, wenn das Bertragsverhältnis der Parteien nicht als Wiete,
sondern als Pachtvertrag anzusehen sein sollte.

Diese Ausschrungen sind unhaltbar. Die bezeichnete Verordnung ist, wie in ihrem Eingang bemerkt wird, auf Grund der Ermächtigung erlassen worden, welche der Regierungspräsident zu Köln im Namen des preußischen Ministers für Volksmohlsahrt der dortigen Gemeindebehörde gemäß § 5a MSch. erteilt hat. Die Bestimmung, daß Klagen auf Käumung von Wohn- und Geschästsräumen usw. nur mit Zustimmung des Wieteinigungsamts angestrengt werden dürsen, kann daher sachgemäß nur unter Berücksichtigung der Grenzen ausgelegt werden, innerhalb beren eine Ermächtigung der Gemeindebehörde nach der reichsrechtlichen Vorschift überhaupt zulässig ist. Die Beurteilung der Tragweite der örtlichen Vorschrift bedeutet beshalb zugleich eine Auslegung der Bestimmung der MSch. und unterliegt demnach der Rachprüfung des Kevisionsgerichts. Nun lassen aber die Vor-

schriften ber MSdB. beutlich erkennen, bag fie bie Intereffen ber Mieter bei gleichzeitiger Bahrung ber Intereffen ber Bermieter ichuten wollen, aljo Rechte aus gultigen Mietvertragen im Auge haben. Die amtlichen Begrundungen gur DeSchB, in ihren berichiebenen Saffungen gemabren benn auch nicht ben minbeften Unhalt bafur, bag ein Schut ber Bohnungsinhaber über biefe Grenze hinaus beabsichtigt worben ift. Auch die Ermächtigung in § 5a tann baber nur auf Dagnahmen gum Schute folder Berfonen bezogen werben, bie fich auf einen rechtswirksamen Mietvertrag zu berufen vermogen. Diese Auslegung ift ber Boridrift auch in einem Erlag bes preugischen Bollswohlfahrtsminifters bom 19. Januar 1921 (abgebrudt bei Stern, Mieterichut. Bohnungenot. und Pachtichuprecht, 5. Aufl., G. 118) guteil geworben. In bem gleichen Sinne muß baber auch bie bier in Betracht tommenbe Beftimmung aus ber Berordnung bes Oberburgermeifters ju Roln Dag aber bie Ded. und fonach auch biefe verftanben merben. örtliche Borichrift auf Bachtverhaltniffe unanwenhbar und zwar nicht einmal entsprechend anwendbar ift, ergibt fich aus ben Darlegungen bes erkennenben Senats in bem Urteil jur Sache III 133/21 (Barneper 1921 Dr. 841, an benen festzuhalten ift. Die Befürchtung, baß bei ber hier vertretenen Auffaffung bas Schutbeburfnis eines mefentlichen Teiles ber Bohnungsinhaber unbefriedigt bleibt, ift nicht gerechtfertigt. Denn nach & 9 ber Wohnungsmangelverordnung konnen bie Gemeinbebehörben in ben bort gefennzeichneten Rotftanbsfällen gang allgemein zu Anordnungen und Magnahmen ermachtigt werben, bie zur Befampfung ber Bohnungenot erforberlich find. Es konnen baber auf Grund biefer Borfdrijt auch örtliche Bestimmungen erlaffen werben, die ben Inhabern von Wohnungen ohne Rudficht barauf zu statten tommen, ob sie sich auf einen gultigen Mietvertrag ober überhaupt auf einen Mietvertrag zu stützen in der Lage sind. Für Köln ift bas Bestehen einer Anordnung biefer Art bis jest nicht nachgewiesen.